



# Verwendung und Aufstellung von Flüssiggasanlagen in Gebäuden

*Informationsblatt der MA 36  
06/2009*



**Stadt+Wien**  
Wien ist anders.

## Allgemeines

*Dieses Informationsblatt gilt nur für die Verwendung und Aufstellung von Flüssiggasanlagen in privaten Bereichen.*

Für Einrichtung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von Flüssiggasanlagen sind die Bestimmungen der ÖVGW-TR Flüssiggas, G2/ Teil 5, Ausgabe November 2002, einzuhalten.

In den folgenden Bestimmungen wird prinzipiell nicht zwischen gefüllten und leeren Behältern unterschieden, so dass also auch für leere Flüssiggasbehälter dieselben sicherheitstechnischen Vorschriften anzuwenden sind.

## Verbot der Aufstellung von Flüssiggasbehältern

Die Aufstellung von Flüssiggasbehältern ist verboten in:

- Räumen, deren Fußboden allseits tiefer als das umgebende Niveau (z.B. Kellerräume) liegt
- Stiegenhäusern, Haus- und Stockwerksgängen, Ein-, Aus- und Durchgängen sowie Durchfahrten
- unmittelbar neben Ein-/Ausgängen, Durchgängen und -fahrten von Gebäuden, die zum Betreten und Verlassen von Gebäuden und Grundstücken benützt werden
- Schlafräumen, Toiletten, Wasch-, Bade- und Duschräumen

## Erlaubte Aufstellung von Flüssiggasbehältern

Die Aufstellung von Flüssiggasbehältern in Gebäuden ist erlaubt in:

- Wohnräumen bis zu einer Gesamtfüllmenge von höchstens 15kg
- einem Raumverband (Haushalt, Büro, Ordination u. dgl.) eines Betreibers, wobei maximal angeschlossen sein darf:
  - Eine Flüssiggasanlage mit einem angeschlossenen Flüssiggasbehälter und einem eventuell erforderlichem Reservebehälteroder
- Zwei Flüssiggasanlagen in getrennten Räumen mit je einem angeschlossenen Flüssiggasbehälter

Zusätzlich darf ein Reservebehälter gelagert werden, wobei jedoch die gesamte Füllmenge aller im Raumverband vorhandenen Flüssiggasbehälter 35kg nicht überschreiten darf.

## **Bedingungen für die Aufstellung von Flüssiggasbehältern**

- Der Aufstellungsort muss im Falle eines Brandes gefahrlos verlassen werden können
- Flüssiggasbehälter müssen von Raumheizern, Öfen und Herden für feste und flüssige Brennstoffe und anderen, vergleichbaren Wärmequellen mindestens 1 m entfernt sein
- Von Gasherden und von Heizkörpern von Warmwasser-Zentralheizungen müssen Flüssiggasbehälter mindestens 0,3 m entfernt sein
- Unterhalb von Gaskochern und Wasserheizern ist die Aufstellung von Flüssiggasbehältern zulässig, wenn sie dabei nicht der unmittelbaren Wärmestrahlung der Brennerflammen ausgesetzt sind
- Flüssiggasbehälter sind aufrecht stehend anzuschließen
- Werden Flüssiggasbehälter in einem Schrank aufgestellt, so muss dieser mit unver-schließbaren Lüftungsöffnungen versehen sein

## **Wichtige Handhabungshinweise**

- Es dürfen nur geprüfte Flüssiggasgeräte mit Zündsicherung und einem CE- Kennzeichen oder einer ÖVGW-Prüfmarke aufgestellt und angeschlossen werden
- Der Anschluss und der Wechsel von Flüssiggasbehältern darf nur durch eine im Umgang mit Flüssiggas unterwiesene Person durchgeführt werden
- Nach Anschluss des Flüssiggasbehälters an das Flüssiggasgerät ist bei geöffnetem Flaschenventil eine Dichtheitsprobe mit einem Leckspray vorzunehmen
- Für die Aufstellung und Wartung von Flüssiggasgeräten sind die technischen Angaben des Geräteherstellers bzw. die Anforderungen der technischen Richtlinie ÖVGW-TR Flüssiggas 2002 - G2 einzuhalten

## Kontakt

Schriftliche Anfrage und technische Fragen senden Sie bitte an [post@ma36.wien.gv.at](mailto:post@ma36.wien.gv.at)

### Impressum:

Magistratsabteilung 36 – Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen

Dresdner Straße 73 - 75

1200 Wien

Tel.: 01/4000 - 36110

Fax: 01/4000 - 99 - 36110

E-Mail: [post@ma36.wien.gv.at](mailto:post@ma36.wien.gv.at)

Web-Adresse: <http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/technik/>

Titelbild: ©Freya Diepenbrock/PIXELIO, [www.pixelio.de](http://www.pixelio.de)